

anderem von der Bewertung der Vermögens- und Schuldtteile abhängig ist. Nicht jede Erhöhung des Kapitalkontos deutet auf einen steuerpflichtigen Gewinn hin. So berühren z. B. Kapitaleinzahlungen überhaupt nicht den Gewinn. Auflösungen von stillen Reserven berühren nur dann den steuerlichen Gewinn, wenn der Gewinn verwirklicht worden ist. Überträge von einem Kapitalkonto auf das Kapitalkonto eines Mitgesellschafters können z. B. in der Absicht erfolgt sein, private Verpflichtungen zwischen den Gesellschaftern zum Ausgleich zu bringen.

Eine feste Vergütung, die ein ausscheidender Gesellschafter über den Betrag seines Kapitalkontos hinaus und im Hinblick auf seinen Anteil an dem Geschäftswert des Unternehmens erhält, mindert den Gewinn der verbleibenden Gesellschafter nicht. Es liegt insoweit ein entgeltlicher Erwerb dieses Anteils durch die verbleibenden Gesellschafter vor mit der Folge, daß ein dem Betrag der Vergütung entsprechendes Aktivum (Geschäftswert) in die Bilanz einzustellen ist.

Trifft ein neuer Gesellschafter an Stelle eines Ausgeschiedenen ein, so wird für den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Gewinnfeststellung dann erforderlich, wenn der Eintritt mit einer anderweitigen Regelung der Kapital- und Gewinnbeteiligung verbunden ist. Solche besondere Gewinnfeststellung ist aber nicht vorzunehmen, wenn an Stelle eines durch Tod ausgeschiedenen Gesellschafters dessen Witwe oder Sohn mit dem Kapitalkonto des Verstorbenen und der gleichen Gewinnbeteiligung tritt.

Wenn ein Teilhaber, etwa aus Krankheitsgründen, in der Geschäftsführung der Firma nicht mehr tätig sein kann und den Sohn mit seiner Vertretung in der Firma beauftragt, so sind angemessene Gehaltsbezüge seines Sohnes auch dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn sie im Innenverhältnis zu Lasten des Vaters als Teilhaber verrechnet werden. Das ist auch der Fall, wenn z. B. der Sohn eines Gesellschafters

später in die Firma als Teilhaber eintreten soll und er schon vorher in dem Geschäft tätig war, um sich in seine neue Stellung einzuarbeiten. Solche für die Anlernung des Nachwuchses erwachsenen Kosten sind im allgemeinen Betriebsausgaben, da sie auf Gründe, die mit dem Betriebe der offenen Handelsgesellschaft zusammenhängen, zurückzuführen sind.

Bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935 wird im Gegensatz zu früher das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft den Gesellschaftern mit dem Werte ihres Anteils zugerechnet. Diese Anteile sind als Betriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter bei der Vermögensteuer anzusehen und gehören zu ihrem steuerpflichtigen Vermögen, worauf sie mit Wirkung ab 1. April 1936 die entsprechende Vermögensteuer zu entrichten haben. Anders liegt es zur Zeit noch bei der Gewerbesteuer, wo die selbständige Steuerpflicht der offenen Handelsgesellschaft nicht aufgegeben ist. Zur Gewerbesteuer dürfen aber nicht die zum Betriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter gehörigen Anteile herangezogen werden, sondern es wird nur bei der offenen Handelsgesellschaft der Einheitswert des gewerblichen Betriebs der Gewerbesteuer zugrunde gelegt.

#### Warenhaussteuer

Die Warenhaussteuer dient dazu, der Not des mittelständischen Einzelhandels abzuwehren und damit gegen das Vordringen der Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte u. dgl. Schutz zu bieten. Für den Begriff des Warenhauses kann jedoch nicht nur auf diesen Zweck der Steuer abgestellt werden. Auch ist dafür nicht ausschlaggebend, ob ein Betrieb gerade zu den Handelsunternehmen gehört, deren wirtschaftliche Bedeutung die Einführung der Steuer veranlaßt hat. Es kommt vielmehr darauf an, ob das Unternehmen im ganzen ein Großbetrieb ist. (Entsch. des Sächs. OVG. vom 26. September 1935.)

## Wochenschau der



*Keine Arbeitsvermittlung durch Innungen! — Ein Uhrmacher-Schaufenster in dem Reichsberufswettkampf — Und was sagt die Presse? — Wie teuer waren die Metalle in den letzten 20 Jahren — Keine mathematische Anwendung der Werberatsbestimmungen — Bestrafung wegen nichtgenehmigter Eröffnung eines Einzelhandelsgeschäfts*

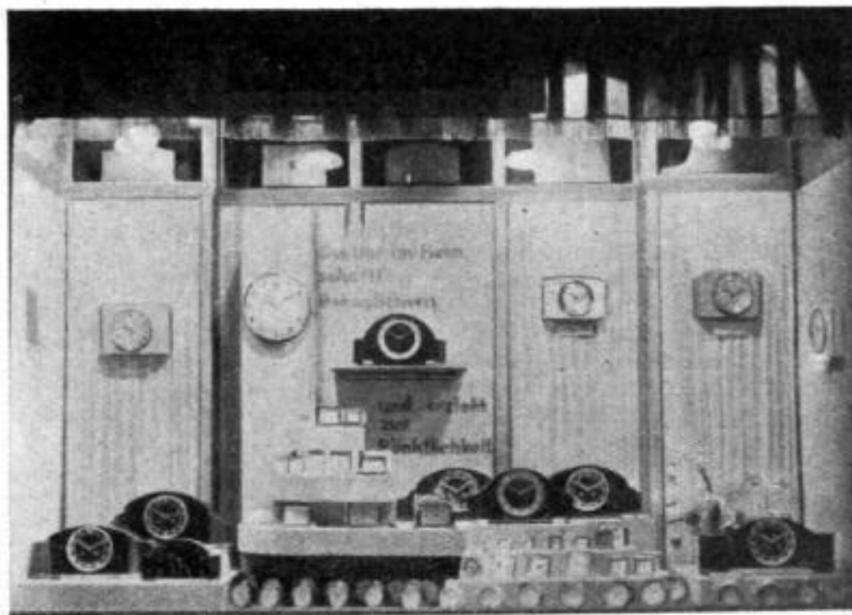
#### Vermittlung von Arbeitskräften durch die Innung

Nach § 1 des am 1. Dezember 1935 in Kraft getretenen Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 steht das Recht zur Stellenvermittlung nur der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu. Entgegen einer kürzlich im Handwerk lautgewordenen Auffassung sind daher insbesondere auch die Innungen zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auch dann nicht befugt, wenn sie von irgend-einer Stelle der Wirtschaft dazu veranlaßt werden. Jede Tätigkeit der Innungen in diesem Sinne muß deshalb als unzulässig angesehen werden.

Die Mitgliedskörperschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß die Innungen bei der Unterbringung von Gefolgschaftsmitgliedern der aufgelösten Verbrauchergenossenschaften mit den Arbeitsämtern auf das engste zusammenarbeiten, wie das schon bisher der Fall war. (VI 1/5363)

#### Vom Reichsberufswettkampf

Der Reichsberufswettkampf hat auch die kaufmännischen Angestellten in unserem Fach zu besonderen Leistungen angesporn. Herr Kollege Karl Bär (Cottbus), sandte uns das Photo seines Schaufensters, das aus Anlaß des Schaufensterwettbewerbs im dritten Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend 1936 von seinem Lehrling, Inge Thiel, dekoriert wurde.



Schaufenster zum Reichsberufswettkampf Foto: Privat